

RS Vwgh 1993/9/15 91/13/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1993

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §64 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/14 92/15/0177 1

Stammrechtssatz

Unter Schulden iSd § 64 Abs 1 BewG sind nicht nur Geldschulden (Kapitalschulden) zu verstehen, sondern alle in Geld meßbaren Verpflichtungen, die einen Betrieb wirtschaftlich belasten. Fälligkeit der Schuld ist, sieht man von der Sonderregelung des § 64 Abs 2 BewG für Schulden aus laufend veranlagten Steuern ab, nicht Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit, WOHL ABER IHRE ENTSTEHUNG. Für die Behandlung einer Rückstellung als abzugsfähige Schuld kommt es also darauf an, ob am Bewertungstichtag bereits eine echte Verbindlichkeit bestanden hat; eine Rückstellung für (bloß) mögliche und künftige Belastungen wird bewertungsrechtlich nicht als Schuldpost anerkannt (hier: Lohnnebenkosten für entstandene, am Bewertungstichtag noch nicht verbrauchte Urlaubsansprüche).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130122.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>